

Überwachungsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Abfallstromkontrolle

einer Anlage zur Behandlung von Abfällen

vom 22.01.2018

Betreiber: Firma Mischwerk Schwelm GmbH

Standort: Jesinghauser Str. 61-71, 58332 Schwelm

Die Firma Mischwerk Schwelm GmbH betreibt am o. g. Standort eine Bitumenmischanlage (Nr. 2.15 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV), eine Asphaltbrechanlage (Nr. 8.11.2.4 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV) sowie eine Anlage zur Lagerung von teerhaltigen Asphalt <100 t (Nr. 8.12.1.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).

Datum der Überwachung: 07.11.2017 Vor-Ort-Aufwand: 5 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 11 h Gesamtaufwand: 16 h

Art der Revision:

⊠ angemeldet / □ unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Grundlage der Überwachung: § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG

(Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Be-

wirtschaftung von Abfällen)

Ergebnis der Überwachung: geringfügige Mängel:

Formeller Mangel bei der Führung der Ent-

sorgungsnachweise

Veranlasste Maßnahmen: Aufforderung zur Mängelbeseitigung; dies

wurde zugesagt; Überprüfung folgt

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.